

Satzung

Deutsch-Japanische Weinwirtschaftsinitiative e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Japanische Weinwirtschaftsinitiative“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des internationalen Wirtschafts- und Kulturaustauschs sowie die Unterstützung kleiner und mittelständischer Weinbaubetriebe aus Deutschland und Österreich beim nachhaltigen Markteintritt in Japan.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Konzeption und Durchführung von Informations-, Schulungs- und Markterschließungsmaßnahmen,
 - b) Organisation fachbezogener Präsentations-, Verkostungs- und Austauschformate mit Bildungs- und Netzwerkcharakter,
 - c) Vermittlung von Kenntnissen über rechtliche, logistische, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen des japanischen Marktes,
 - d) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Kammern, Verbänden und internationalen Partnern.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Tätigkeiten und Beauftragung Dritter

- 4.1 Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks externe Dienstleister beauftragen.
- 4.2 Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage schriftlicher Verträge zu marktüblichen Konditionen.
- 4.3 Der Verein nimmt selbst keine gewerblichen Tätigkeiten wahr und bietet keine entgeltlichen Leistungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 5.2 Der Beitritt erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 5.3 Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

§ 5a Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 5a.1 Der Vorstand kann die Rechte eines Mitglieds ruhend stellen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Verzug ist oder den Verein erheblich schädigt.
- 5a.2 Während des Ruhens bestehen keine Stimm- und Teilnahmerechte.
- 5a.3 Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen erfolgen.
- 5a.4 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 6.2 Für natürliche Personen können beitragsfreie Mitgliedschaften vorgesehen werden.
- 6.3 Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen.
- 8.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 8a Interessenkonflikte

- 8a.1 Bestehende Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- 8a.2 Betroffene Mitglieder sind von Beschlussfassungen ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 10 Beschlussfassung und Protokollierung

- 10.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10.2 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

10.3 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde am 15.02.2026 errichtet und von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet.